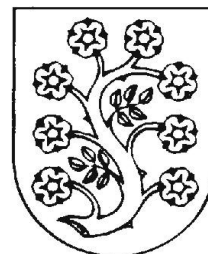


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



41. Jg., Nr. 40-41, 17. Oktober 2010, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant vom 23. Februar 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Erhebung des Beitrages

wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 4 (3) Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	35 v.H.

f) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	15 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	45 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 30 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 3,50 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Artikel II

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 08. Oktober 2010

Der Bürgermeister
Corsten

Satzung

der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) und des § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung vom 07. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Regelungsgegenstand**

(1) Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Gemeinde beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW abweichend festgesetzt.

§ 2**Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in dem anliegenden Orts-, bzw. Straßenverzeichnis aufgeführt und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3**Durchführung**

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den im gemäß § 2 Abs. 1 anliegenden Orts-, bzw. Straßenverzeichnis genannten Fristen durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) wird grundsätzlich als ausreichend angesehen. Auf Verlangen der Gemeinde ist die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

Grundsätzlich:

Benennung des Prüfobjekts (Ort, Straße / Haus Nr., Eigentümer), des gewählten Prüfverfahrens. Schriftliche Zusammenfassung des Ergebnisses der Zustandserfassung mit einer Dokumentationssammlung über das komplette Grundstücksentwässerungssystem einschließlich der aufgenommenen Videos, der Protokolle der TV-Inspektion, der Schadensfotos sowie ein aktueller Lageplan mit Kennzeichnung der untersuchten Entwässerungsanlagen und Klassifizierung der geprüften Abwasserleitung nach den einschlägigen Normen und Regeln.

Bei Prüfungen mit Wasser oder Luft zusätzlich:

Benennung des Prüfverfahrens, des angewandten Regelwerks, Benennung der Leitungslänge, Leitungsdurchmesser, bzw. der Form und der Abmessung des Schachts / der Inspektionsöffnung und die zulässigen Grenzwerte nach dem verwendeten Regelwerk sowie die festgestellte Zugabemengen (Luft oder Wasser) und das Datum der Prüfung.

Auch hier muss in einem Plan eindeutig erkennbar sein, welche Leitungen oder welche Leitungsabschnitte und welche Schächte bzw. Inspektionsöffnungen überprüft und welche nicht überprüft worden sind.

Die Dokumentation ist unabhängig von dem jeweiligen Prüfungsverfahren durch den Sachkundigen mit Datum, Name, Anschrift zu versehen und zu unterschreiben.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31. März 2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammer NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von Privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 08. Oktober 2010

Der Bürgermeister
Corsten

Anhang zu § 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die eine Abwasseranlage im Sinne des § 61a LWG NRW betreiben.

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen in den unten aufgeführten Entwässerungsgebieten ist bis zu dem jeweiligen Teilgebiet zugeordnetem Termin durchzuführen.

Die Gemeinde behält sich vor, aufgrund von Sanierungsmassnahmen im öffentlichen Bereich, für diesen Bereich die Fristen zu ändern.

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:

31.12.2011

Ortsteil	Straße
Hillensberg	Bergstraße
Höngen	Birder Straße
	Westerholzer Straße
Saeffelen	Am Steincleef
Süsterseel	Heidestraße
Wehr	Landstraße

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2012**

Ortsteil	Straße
Hillensberg	Am Obersthof
	Bingelrader Straße
	Hillensberger Hof
	Hof Beckers
	Im Langental
	Josefshof
	Lahrstraße
	Michaelstraße
Tüddern	Wiesenstraße
	Am Rathaus
	Birkenderkamp
	Geilenkirchener Straße
	Höfgensweg
	Im Blumental
	In der Fummer
	Lilienweg
Ortsteil	Straße
Tüddern	Messweg
	Mittelstraße
	Nelkenweg
	Neustraße
	Rosenweg
	Sebastianusstraße
	Sittarder Straße
	Zum Klüfgen
Großwehrhagen	Zur Turnhalle
	Schützenpfad

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2013**

Ortsteil	Straße
Heilder	Am Sportplatz
	An der Mühle
	Raiffeisenstraße
Saeffelen	Selfkantstraße
	Am Bilderweg
	Am Dorfanger
	Am Grünen Weg
	Breberener Straße
	Friedhofstraße
	Grenzstraße
	Heinsberger Straße
	Kirchweg
	Lindenstraße
	Pfarrer-Jäger-Straße
	Selfkantstraße
	Waldfeuchter Straße
	Weidenstraße
	Zum Schützenbruch

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2014**

Ortsteil	Straße
Wehr	Am Alten Bach
	An der Tränke
	Bruchstraße
	Dorfstraße
	Gausweg
	Hillensberger Weg
Ortsteil	Straße
Wehr	Hof Baumanns
	Hof Dahlmanns
	Mühlenstraße

	Rodebachhof
	Severinusstraße
	Tüdderner Weg
	Zollamt Wehr
	Zum Wiesengrund

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:

31.12.2015

Ortsteil	Straße
Isenbruch	Bachstraße
	Engelbertstraße
	Grünstraße
	Gut Schaesberg
	Haus Groevenkamp
	Isenbrucher Mühle
	Rodebachaue
Schalbruch	Ahornstraße
	Am Nordhang
	Am Südhang
	Buschweg
	Gartenstraße
	Ginster Weg
	Haverter Weg
	Hochstraße
	Im Acker
	Im Heidfeld
	Im Steg
	Reyweg
	Schulstraße
	Talweg
	Tannenweg
	Zu den Benden
	Zur Landwehr

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:

31.12.2016

Ortsteil	Straße
Havert	Am Kreuzberg
	Auf den Hoecken
	Filterskoul
	Gut Wammen
	Hauptstraße
	Kreuzstraße
	Mühlenweg
Stein	Sandkoul
	Auf dem Stein
	Burgstraße
	Gut Burg
	Gut Schwertscheidt
	Lind

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:

31.12.2017

Ortsteil	Straße
Dieck	Diecker Weg
Höngen	Aan Schniewind
	Altenheim St. Josef
	Am Saeffelbach
	An Dilia
	Biesener Weg
	Diecker Weg
	Frankenstraße
	Gastesweg
	Gen Hoefke

	Heerstraße
	Kirchstraße
	Klosterpfad
	Krouw
	Laaker Weg
	Lambertusstraße
	Op de Berg
	Pfarrer-Meising-Straße
	Prunkweg
	Weiherstraße
	Zehntweg
	Zum Westerholz
Großwehrhagen	Diecker Weg
	Kapellenstraße
	Kreisstraße
Kleinwehrhagen	Kleinwehrhagen

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2018

Ortsteil	Straße
Millen	Forstweg
	Holzstraße
	Johann-Grein-Straße
	Kirchplatz
	Marktweg
	Op de Camp
	Propsteiweg
	Raederstraße
	Von-Byland-Straße
	Von-Hauert-Straße
	Zum Haus Millen
	Zur Viehweide
Millen (Gewerbegebiet)	Robert-Bosch-Straße
	Siemensstraße
	Von-Humboldt-Straße
Millenbruch	An Alfens
	De-Plevitz-Straße
	Haus Alfens
	Haus Vossen
Tüddern	Driesch
	Kämpchen
	Millener Weg
	Rodebachstraße

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2019

Ortsteil	Straße
Tüddern	Am Büschken
	Am Kirchenfeld
	Andreasstraße
	Barbaraweg
	Berliner Straße
	Bocksberg
	Breslauer Straße
	Cäcilienring
	Charly's Ranch
	Danziger Straße
	Elisabethstraße
	Erfurter Straße
	Gertrudisstraße
	Jenaer Straße
Ortsteil	Straße
Tüddern	Johannesstraße
	Joseph-Prinz-Straße
	Jubiläumsstraße
	Katharinenweg

	Königsberger Straße
	Körber Straße
	Lepziger Straße
	Löwensafari
	Lukasstraße
	Marienstraße
	Markusplatz
	Martinusstraße
	Nikolausstraße
	Oligstraße
	Paulusstraße
	Petrusstraße
	Pfarrer-Fuhs-Straße
	Sofienring
	Vennstraße
	Vollmühle
	Weimarer Straße

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2020

Ortsteil	Straße
Süsterseel	Am Gatter
	Bahnstraße
	Birkengrund
	Dechant-Kamper-Straße
	Dorfplatz
	Feldchen
	Fichtenhain
	Jabeeker Weg
	Karl-Arnold-Straße
	Kleiweg
	Lärchenweg
	Panneschop
	Pfarrer-Kreins-Straße
	Römerstraße
	Schienegraaf
	Suestrastraße

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2021

Ortsteil	Straße
Süsterseel	An der Waldschänke
	Annastraße
	Buchenweg
	Eburonenstraße
	Eichenweg
	Erlenweg
	Herkenrather Weg
	Höngener Weg
	Hubertusstraße
	Istraten
	Istrater Mühle
	Keltenstraße
	Kiefernweg
	Nachtigallenweg
	Waldstraße

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Selfkant vom 19. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I § 13 (6) Ausführung von Anschlussleitungen wird um die kursiv gedruckten Passagen ergänzt und erhält folgende Fassung:

(6)Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. *Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (z.B. Überprüfung der Dichtigkeit) der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.*

§ 15 Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen wird um die kursiv gedruckten Passagen ergänzt und erhält folgende Fassung:

(1)Für die Dichtigkeitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. *Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW.*

Artikel II

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Selfkant tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 08. Oktober 2010

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Selfkant

Für den v.g. Schiedsamsbezirk ist durch den Rat der Gemeinde Selfkant eine neue Schiedsperson zu wählen, da der bisherige Schiedsman aus dem Amt ausscheidet.

In § 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) wird die Eignung für das Schiedsamt geregelt.

Diese Rechtsvorschrift ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wieder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen, die ihren Wohnsitz im Schiedsgerichtsbezirk Selfkant haben, um das Amt der Schiedsperson bewerben können.

Interessierte werden gebeten, sich mit der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, schriftlich oder persönlich (Zimmer 27, Tel.: 02456 499 125) bis zum 5. November 2010 in Verbindung zu setzen.

Corsten
Bürgermeister

Gewerbeanmeldung bei Photovoltaikanlagen

Stand: 01.10.2010

Dürfen freiwillige Gewerbeanzeigen von der Gewerbeanzeige entgegengenommen werden?

In Fällen, in denen der Betrieb einer Photovoltaikanlage nicht als gewerbliche Betätigung im Sinne der GewO zu qualifizieren ist, dürfen auch keine Gewerbeanzeigen entgegengenommen werden. Die betreffenden Gewerbeanzeigen sind vielmehr zurückzuweisen und eine Empfangsbestätigung nach § 15 GewO muss unterbleiben (vgl. hierzu: Marcks, in: Landmann-Rohmer, Gewerberecht, Bd. I, § 15 Rdnr. 6). Nur ein Gewerbe kann als solches angezeigt werden.

Müssen bereits angemeldete Betreiber von Photovoltaikanlagen auf Antrag oder von Amts wegen abgemeldet werden?

Alte Anmeldungen, die noch auf Grundlage der früher geltenden Schwellenwerte vorgenommen wurden, müssen nicht rückabgewickelt werden. Diese Anmeldungen wurden durch die Vollzugsbehörden auf Grundlage der damals üblichen Verwaltungspraxis entgegengenommen. Eine Änderung der Verwaltungspraxis kann nur für zukünftige Gewerbeanzeigen gelten.

Wie sind besonders leistungsfähige Photovoltaikanlagen auf großen Dachflächen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) einzuordnen?

Ausschlaggebend dafür, ob der Betrieb einer Photovoltaikanlage als Gewerbe einzustufen ist, ist eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände. Ein Gewerbe ist typischerweise geprägt durch eine gewisse Intensität des Gewinnstrebens. Auch dürfen von einer Tätigkeit nicht lediglich geringfügige Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr ausgehen.

Im Falle von – wen auch sehr großen – privaten Dachflächen, die zur Solarstromerzeugung genutzt werden, ist grundsätzlich von der Verwaltung eigene Vermögens und nicht von einer gewerblichen Betätigung auszugehen.

Werden geschäftlich genutzte Gebäude (auch große landwirtschaftliche Betriebe) mit Photovoltaikanlagen bestückt, so dürfen die daraus resultierenden Einnahmeerwartungen in der Regel nicht ausreichen um von einer gewerblichen

Betätigung auszugehen. Ein Beurteilungskriterium könnte sein, in welcher Relation die Gewinnerwartungen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage zu den Gewinnerwartungen aus dem sonstigen Betrieb stehen. Sind sie nur von untergeordneter Bedeutung, so können sie keinen Gewerbecharakter begründen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle dürfte nicht von einem Gewerbe auszugehen sein. Etwas anderes könnte gelten, wenn beispielsweise große Grundstücksflächen speziell für den Zweck genutzt würden, dort Photovoltaikanlagen in erheblichem Umfang zu errichten, um auf wirtschaftlich profitable Weise Strom zu erzeugen. In einem solchen Fall würde die Stromerzeugung verselbstständigt, um sie als rentable Einnahmequelle zu nutzen.

Abschließend noch der Hinweis, dass die Gewerbeanzeige nicht ausschlaggebend für die Vorsteuerabzugsberechtigung des Anlagenbetreibers ist. Für die Finanzämter maßgeblich ist der Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 01.04.2009 zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Betriebs von Photovoltaikanlagen.

Gemeinde Selfkant
Gewerbeabteilung

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 17.10. Herbstturnier des Reit- und Fahrverein Selfkant-Havert
- 24.10. Singen der Selfkantchöre in Süsterseel
- 28.10. Saisonabschlussparty des TC Westerheide Süsterseel
- 30.10. Live-Konzert „Rock-Stu“ im Schützenheim „t-Lueske“ in Havert
- 03.11. Jahreshauptversammlung der Heimatvereinigung Selfkant
- 06.11. Gemeinschaftskonzert Trommler- und Pfeiferkorps Schalbruch, Musikverein Schalbruch, Instrumentalverein Stahe-Niederbuch und Gesangverein St. Josef Schalbruch in der Kirche Schalbruch, 19.00 Uhr
- 10.11. St. Martinszug in Millen
- 11.11. St. Martinszug in Saefelen
- 11.11. St. Martinszug in Tüddern, 18.30 Uhr ab Kirche
- 11.11. St. Martinszug in Havert
- 11.11. St. Martinszug in Schalbruch
- 12.11. St. Martinszug in Höngen
- 20.11. Dorfkonzert der musizierenden Vereine in Saefelen, Ort: Köpi-Treff

Weitere Informationen über Veranstaltungen erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde Selfkant unter Freizeitangebote auf www.der-selfkant.de

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@derselfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – statt.

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

Schiedsmann für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,
Tel.: 02456 – 2956.

Sprechstunde des Schiedsmannes

Die Sprechstunde des Schiedsmannes, Herrn Rettkow, findet jeden 1. Donnerstag im Monat im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 5 – in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr statt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.